

bestimmt. "Die Landesbank hat vor dem ordentlichen Richter Recht zu geben und zu nehmen"⁴².

Es sind weitere Beispiele denkbar⁴³. So könnte beispielsweise eine Gemeinde eine Gaststätte betreiben; die Liechtensteinischen Kraftwerke als Anstalt des öffentlichen Rechts⁴⁴ betreiben einen Elektroladen und bieten wie Private Lampen, Geräte und Installationsleistungen an.

V. Teile der Leistungsverwaltung

Das Gemeinwesen und seine Anstalten erbringen dem einzelnen zum Teil wirtschaftliche Leistungen in den Rechtsformen des Privatrechts. Sei es, dass das Gemeinwesen in den Formen des Privatrechts subventionierte Dienstleistungen erbringt oder sei es, dass es direkt ein bestimmtes Verhalten mit Subventionen fördert⁴⁵. Grundsätzlich kann das Gemeinwesen Förderungsmaßnahmen auch auf privatrechtlichem Wege treffen. Die Subventionen an die Wirtschaft erfolgen, damit sich das Privatwirtschaftssubjekt zu einem im öffentlichen Interesse liegenden Verhalten verpflichtet⁴⁶. Im liechtensteinischen Subventionsrecht scheidet eine solche Lösung deshalb aus, weil die Regierung nach Art. 3 der Subventionsverordnung⁴⁷ über Subventionen "entscheidet". Damit werden Subventionen in der Rechtsform der hoheitlichen Verfügung zugesprochen. Im Bereich subventionierter Dienstleistungen in Privatrechtsform sind die durch die Schweizerischen Postbetriebe besorgten Personentransporte zu nennen, auf die das schweizerische Recht anwendbar ist⁴⁸. Dieses bestimmt, dass der Transport von Personen, Gepäck und Gütern durch privatrechtlichen Transportvertrag geregelt

⁴² StGH 1978/6, Entscheidung vom 11.10.1978, Stotter, S. 136, Ziff. 4.

⁴³ Vgl. die zahlreichen Beispiele aus Österreich: Antonioli/Koja, S. 43 ff., so etwa der Österreichische Bundesverlag oder die Österreichische Staatsdruckerei, die wie private Verlage (nicht nur staatliche) Drucksachen erzeugen und vertreiben.

⁴⁴ Vgl. Gesetz vom 16.6.1947 betreffend die "Liechtensteinischen Kraftwerke", LR 721.50.

⁴⁵ Vgl. Antonioli/Koja, S. 46 f.; Loebenstein, Gutachten, S. 15.

⁴⁶ Vgl. Antonioli/Koja, S. 47.

⁴⁷ Vgl. Gesetz vom 3.7.1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen, LR 617.0 und Verordnung vom 17.12.1991 zum Subventionsgesetz, LR 617.02.

⁴⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 des Postvertrags, LR 783.591.011, LGBl. 1978/37.